

VEREINBARUNG

zwischen dem

Erzbistum Freiburg, vertreten durch den Leiter der Verrechnungsstelle für
Katholische Kirchengemeinden in _____, Herrn/Frau

und

der Katholischen Kirchengemeinde

Vorbemerkungen

Die Kath. Kirchengemeinde _____ ist der Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden in _____
angeschlossen.

Ergänzend zur bisherigen Vereinbarung überträgt die Kirchengemeinde der Verrechnungs-
stelle folgende Aufgaben.

§ 1

Kindertagesgeschäftsführung

Die Verrechnungsstelle wird mit Aufgaben in der Verwaltung des Kindergartens nach der
beiliegenden Beschreibung („Aufgabenbeschreibung Kindertagesgeschäftsführung“) be-
traut.

Beim Pfarrgemeinde-/ Stiftungsrat verbleibt die Verantwortung/ Beschlussfassung über

- pastorale Fragen
- die Kindergartenkonzeption (damit auch die Entscheidung über eine Änderung der
Angebotsform)
- den Sonderhaushaltsplan des Kindergartens (im Zusammenhang mit der Verab-
scheidung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde)
- die Eröffnung/ Schließung von Gruppen
- die Einstellung/ Entlassung der Kindergartenleiterin
- Baumaßnahmen, die nach den Regelungen der Bauordnung genehmigungspflichtig
sind.

Der Stiftungsrat kann eine Entscheidung bzw. Maßnahme des Kindertagesgeschäftsführers
innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Umsetzung der Ent-
scheidung beim Leiter der Verrechnungsstelle schriftlich beanstanden.

Die Parteien vereinbaren, dass spätestens zwei Wochen nach Zugang der Beanstandung
ein Gespräch zur Klärung des Sachverhaltes geführt wird. An diesem Gespräch nehmen
neben dem Leiter der Verrechnungsstelle der Kindertagesgeschäftsführer sowie Vertreter
des Stiftungsrates teil.

Das Recht des Pfarrgemeinderates zur Aufhebung eines Beschlusses des Stiftungsrates und
damit auch des Kindertagesgeschäftsführers gem. § 8 Abs. 7 KVO III bleibt hierdurch unbe-
rührt.

§ 2 Gebühren

Die Verrechnungsstelle erhebt für die von ihr übernommenen Dienstleistungen Gebühren gemäß der nach § 7 VStDO erlassenen Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für diese zusätzliche Leistung werden im Kindergartenjahr 2009/10 Gebühren nicht erhoben.

§ 3 Vollmachten

- (1) Im Bereich der Kindergartengeschäftsführung (§ 1) werden zusätzlich zur bisherigen Vereinbarung der Verrechnungsstelle die Vollmachten und Befugnisse erteilt, die zur Wahrnehmung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erforderlich sind; dies sind insbesondere in den Bereichen:

Personalführung, Personalförderung, Personalgewinnung, Allgemeine Personalverwaltung

Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern
Maßnahmen während des Arbeitsverhältnisses
Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Allgemeine Verwaltung

Entscheidung und Durchführung bezogen auf Baumaßnahmen, welche unterhalb der Genehmigungsgrenze nach den Bestimmungen der Bauordnung liegen und deren Kosten im Haushalt der Kirchengemeinde veranschlagt sind

Begründung und Beendigung von Betreuungsverträgen
Maßnahmen während des laufenden Betreuungsverhältnisses

Finanzen

Vollzug des laufenden Haushaltsplans des Kindergartens
Zahlungsanweisung in allen Bereichen der übertragenen Verantwortung
Bankvollmacht für die Bankkonten des Kindergartens

- (2) Enthält der Kindergartenbetriebskostenvertrag zwischen der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde für die Vertretung der Kirchengemeinde im Kuratorium einen Passus wie „...der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter“ gilt die Verrechnungsstelle mit Abschluss dieses Vertrages als beauftragt.

§ 4 Abschließende Regelung

Bei nicht ausräumbaren Auffassungsunterschieden über die Leistungserbringung bei der Kindergartengeschäftsführung können beide Vertragsparteien das Erzb. Ordinariat einschalten. Der vorliegende Vertrag kann unabhängig hiervon mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten die Kath. Kirchengemeinde _____, die Verrechnungsstelle _____ sowie das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Für die Verrechnungsstelle

Für die Kath. Kirchengemeinde

(Verrechnungsstellenleiter)

(Stiftungsratsvorsitzender)

(weiteres Stiftungsratsmitglied)

(Datum)

(Datum)